

**Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie der  
ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie der ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren erlassen:

**§ 1  
Entschädigungsgrundlagen**

Grundlage ist die Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Mitglieder der Ratsversammlung**

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt Brunsbüttel

**§ 3  
Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und deren Stellvertretende**

- (1) Die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/ der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 %, die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 17 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

## **§ 4**

### **Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren / dessen Verhinderung bzw. für die Wahrnehmung von Terminen in ihrer Funktion eine tägliche Entschädigung in Höhe von 2,5 % des in § 9 Abs. 3 EntschVO festgelegten Höchstbetrages.

## **§ 5**

### **Ausschussvorsitzende / stv. Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des in § 2 festgelegten Betrages für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des in § 2 festgelegten Betrages für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als stellvertretende Ausschussvorsitzende.

## **§ 6**

### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

- (1) Die bürgerlichen Ausschussmitglieder der in § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel aufgeführten Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Ausschüsse
  - der Fraktionen bzw. Teilfraktion
  - sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt Brunsbüttel.
- (2) Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) und Mitglieder der Ortsbeiräte, soweit sie nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse / der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 72 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Bürgerliche Mitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO erhalten ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 72 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.

## **§ 7**

### **Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 der Satzung.

**§ 8**  
**Ehrenamtliche Mitglieder in den Organen der**  
**Gesellschaften der Stadt Brunsbüttel**

Die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen der Gesellschaften der Stadt Brunsbüttel erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

**§ 9**  
**Mitglieder des Jugendparlamentes**

- (1) Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld pro Quartal in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende/r des Jugendparlamentes.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendparlamentes.

**§ 10**  
**Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die mindestens quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld pro Quartal in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.

## **§ 11** **Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung**

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 54 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 12** **ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der in § 7 der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes.

## **§ 13** **Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Selbstständig tätige Ehrenbeamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 Euro, die Verdienstauffallentschädigung darf 300,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt im Sinne des § 13 EntschVO beträgt 8,00 Euro für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.

## **§ 14** **Fahrkosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert zu erstatten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 15 Freiwillige Feuerwehren**

- (1) Die Gemeindeführerin / der Gemeindeführer und ihre / seine Stellvertretenden sowie die Ortswehrführer/innen und ihre Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 7 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren –EntschRichtl-fF- für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 4.3 der Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF- für die notwendigen Auslagen bei Übungen eine Entschädigungspauschale in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.
- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sowie die Gerätewarte und Fahrzeugpfleger erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.06.2013, zuletzt geändert am 08.03.2021, außer Kraft.

Brunsbüttel, den 18.11.2021



Martin Schmedtje  
Bürgermeister